

Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt (GO KDK)

1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Leitung der Kreisdelegiertenkonferenz obliegt der/dem Kreisvorsitzenden und bei ihrer/seiner Verhinderung eine/r/m seiner StellvertreterInnen, falls nicht die Kreisdelegiertenkonferenz beschließt, eine andere Versammlungsleitung zu wählen.
3. Die Redezeit kann durch Beschluss der Delegierten begrenzt werden. DiskussionsrednerInnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Versammlung möglich.
Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Einzelthemen erhalten auf Verlangen das Wort auch außer der Reihe.
4. Eine Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner oder Rednerin. Zu Geschäftsordnungsanträgen darf nur je ein Redner oder Rednerin dafür und dagegen sprechen.
5. Einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat.
6. Mit Beginn einer Abstimmung ist eine Worterteilung zur Sache oder zur Geschäftsordnung unzulässig.
7. Für Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden. Der Wahlkommission darf keine Kandidatin oder Kandidat angehören.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der KandidatenInnen für die öffentlichen Mandate und der Delegierten für die Landesparteitage sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
9. Jede/r stimmberechtigte Delegierte ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.
10. Bei Wahlen ist auf Verlangen von zehn Delegierten eine Personaldebatte oder eine Personalbefragung durchzuführen.
11. Wahlen und Abstimmungen dürfen nach 22.30 Uhr nicht mehr eingeleitet werden. Soll hiervon in einem begründeten Ausnahmefall abgesehen werden, muss dies auf der betreffenden Delegiertenkonferenz vor 22.30 Uhr beschlossen werden.
12. Anträge an die Kreisdelegiertenkonferenz sind mindestens 18 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen, damit sie der Einladung beigefügt werden können. Später eingehende Anträge werden nur dann von der Kreisdelegiertenkonferenz behandelt, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreisdelegiertenkonferenz zum

Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Im Falle der Verneinung der Dringlichkeit ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

13. Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen über die Änderung des Statuts des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt entsprechend. Diese Geschäftsordnung ist am 25.06.1975 in Kraft getreten. Die Neufassung wurde am 28.02.2008 beschlossen. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

Der Kreisvorstand dokumentiert jede Änderung dieser Geschäftsordnung. Er gewährt jedem Mitglied des Kreisverbandes auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.

Die vorliegende Fassung beruht auf dem Beschluss der Kreisdelegiertenkonferenz vom 28.02.2008.

14. Das Kreisstatut des Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt der SPD sowie die Vorschlags- und Wahlordnung für den Kreisverband Karlsruhe-Stadt haben Vorrang vor dieser Geschäftsordnung